

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich

§ ALT	§ NEU
<p>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</p>	<p>(3) Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</p>
<p>(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Bundesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.</p>	<p>(7) Von den Ergebnissen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind nach dem Sitzungsende sofort zu erstellen, vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.</p>